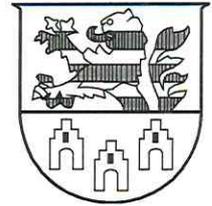


Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Eingegangen

24. Juni 2021

Magistrat
der Stadt Florstadt

Magistrat
der Stadt Florstadt
Freiherr-vom-Stein-Straße 1
61197 Florstadt

Vorab per E-Mail:
janine.lang@florstadt.de

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 07.06.21 un/jl

Datum 18.06.2021

- 10.1 z.w.V. (StV!)

Rechtliche Klärung eines Sachverhaltes, hier: Wahlvorgang zur Wahl von zwei Verbandsvertretern in der Stadtverordnetenversammlung am 02.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Unger,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen ist auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen folgendes auszuführen:

1. Gem. § 55 Abs. 4 S. 3 HGO werden bei den mittelbaren von Wahlen, die von der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden die Aufgaben des Wahlleiters von dem Stadtverordnetenvorsteher wahrgenommen. Eine Satzung oder andere Rechtsgrundlage des Privatwaldes lag nur bei der Beurteilung nicht vor.
2. Der umstrittene Stimmzettel ist als ungültig zu bewerten.
3. Da es sich bei den zwei Vertreterstellen bzw. den zwei Stellvertreterstellen jeweils um gleichartig unbesoldete Stellen handelt, findet das Verhältniswahlverfahren statt (§ 55 Abs. 1 HGO). Gem. § 55 Abs. 4 HGO gelten insoweit die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend, d. h. die Stimmzettel werden entsprechend gestaltet, wie bei den Kommunalwahlen. Ein Enthaltungsfeld ist damit nicht vorzusehen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder
Geschäftsführer:
Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



4. Wie bereits unter Punkt 3 dargelegt, konnte die Stimme nicht als Enthaltung bewertet werden. Sie war nicht mehr als ungültig zu bewerten und im Rahmen der Berechnung nach Hare-Niemeyer war das Verhältnis zu insgesamt zu bilden, d. h. in dem Nenner der Berechnungsformel war die Zahl 29 einzusetzen.

Damit ergab sich folgende Berechnung:

Gemeinsamer Wahlvorschlag SPD/CDU: $22 \times 2 : 29 = 1,517 = 1 + 1 = 2$

Wahlvorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: $7 \times 2 : 29 = 0,48$

Damit ergaben sich für den gemeinsamen Wahlvorschlag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion die beiden Sitze. Ein Los war nicht zu ziehen.

5. Die Wahl war als eine Verhältniswahl durchzuführen, da zwei gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 HGO). Da zwei Wahlvorschläge vorlagen, wurde auch das Verhältniswahlverfahren angewandt. Lediglich wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegen hätte, hätte die Mehrheitswahl Anwendung gefunden.

Da offenbar eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt ist und da ein Widerspruch gegen die Wahl vorliegt, empfehlen wir die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung vorzunehmen (siehe auch Hess. VGH, Urt. v. 03.09.1987 – 6 UE 38/87 – recherchiert bei juris). Dies muss durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian